

BHFF Finanzierung – Kriterien und Bedingungen

Aus- und Weiterbildungskurse

Aus- und Weiterbildungskurse, die durch den Bund und Kanton subventioniert werden (vgl. Kursprogramm des Kantonalen Amtes für Wald – KAWA), werden in der Regel auch durch den BHFF vergünstigt. Kursanbieter sind eingeladen, im Voraus ein Gesuch auf Kursvergünstigung durch den BHFF zu stellen oder können bei der Abrechnung den Berner Kursteilnehmern ein Rückerstattungsformular beilegen. Der BHFF gewährt unter nachstehenden Bedingungen folgende Vergünstigungen:

- 22% der fakturierten Restkosten, wenn durch den Kursteilnehmer BHFF Beiträge abgerechnet und einbezahlt wurden.
- zusätzlich 3% der fakturierten Restkosten, wenn der Gesuchsteller direkt oder indirekt Mitglied beim BWB ist.

Der WVS fakturiert seine Kurse den Berner Waldbesitzern zu höheren Kosten als seinen Mitgliedern. Der BHFF vergünstigt auch diese Kurse, wenn obige Bedingungen erfüllt sind. Der WVS legt jedem Berner Kursteilnehmer ein Rückerstattungsformular bei, damit dieser beim BHFF ein Vergünstigungsgesuch stellen kann. Wird das Kursvergünstigungsformular dem BHFF vollständig ausgefüllt zugesandt und sind obige Bedingungen erfüllt, so kann der Kursbesucher mit einer Rückerstattung rechnen.

Spezielle Regelungen für Angestellte

- Verwandte von Beitragszahlern und Mitgliedern erhalten die Kursvergünstigung, wenn ein Arbeitsverhältnis oder eine ähnliche Verbindung besteht und entsprechend Sozialleistungen (AHV) abgerechnet werden.
- Ebenfalls entschädigt werden Kursbesuche von teilzeit oder dauernd angestellten Arbeitskräften von Forstbetrieben.
- Forstunternehmer können für Lernende in Ausbildung ebenfalls mit Kursvergünstigungen für die obligatorischen Kurse rechnen.

Besonderes

Der BHFF ist bestrebt, seine Mittel besonders effizient einzusetzen. In zahlreichen Fällen bieten sowohl bernische Kursanbieter als auch der WVS dieselben Kurse zu unterschiedlichen Kosten an. Wir ermuntern sämtliche Kursteilnehmer, sich für den günstigeren Kurs anzumelden.

BHFF Finanzierung – Kriterien und Bedingungen

Projekte

Jedermann kann Finanzierungsbegehren für Projekte an den BHFF einreichen. Auf Projekte wird eingetreten, wenn sie folgende Voraussetzungen (kumuliert) erfüllen:

- Das Projekt entfaltet für eine Mehrheit von Waldbesitzern einer Region bzw. des Kantons Bern einen mess- oder kommunizierbaren Nutzen.
- Eine finanzielle Unterstützung verschafft dem Projekt keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern, die nicht in den Genuss der Beiträge kommen können.
- Das Projekt kann gegenüber einer breiten Öffentlichkeit eine positive Informations- bzw. Imagewirkung zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft entfalten (i.d.R.).
- Das Projekt wird so dokumentiert, dass es gegenüber der Öffentlichkeit präsentiert werden kann (Medienbericht, Communiqué usw.).
- Die Unterstützung durch den BHFF/BWB ist für die angestrebte Zielgruppe erkennbar (BHFF stellt entsprechendes Material zur Verfügung).
- Die Projektdokumentation ist mit nachfolgenden Informationen einzureichen an:
Berner Holzförderungsfond BHFF, PF 52, 3273 Kappelen
 - (1) Träger des Projektes
 - (2) Beschrieb des Projektes unter Darlegung der geplanten Massnahmen und der angestrebten Wirkung (Angabe der Zielgruppe)
 - (3) Darlegung der geplanten Öffentlichkeitswirkung
 - (4) Detaillierter (Gesamt-) Kostenvoranschlag unter Darlegung der gesamten Finanzierung
 - (5) Angabe des angestrebten Finanzierungsanteils durch den BHFF

Abschliessende Bemerkungen

Es werden keine wiederkehrenden Beiträge gesprochen (z.B. Beiträge an Geschäftsführungskosten usw.). Der BHFF finanziert aktuell ausschliesslich Projekte sowie die Aus- und Weiterbildung.

Der Beitrag von CHF 0.25 pro abgerechneten Kubikmeter Holz an die solidarischen Gemeinschaftswerke der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft wird durch den BHFF abgerechnet und einbezahlt.

Die vorliegenden Finanzierungskriterien können jederzeit durch die BHFF Kommission anlässlich der regelmässig stattfindenden Kommissionssitzungen angepasst werden. Auch wenn sämtliche Kriterien erfüllt sind besteht kein einforderbarer Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem BHFF. Sämtliche Beiträge werden durch die Kommission festgelegt und beschlossen.

Die BHFF Kommission bemüht sich, die Selbsthilfebeiträge (BHFF-Beiträge) der Berner Waldbesitzer möglichst wirkungsorientiert zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft einzusetzen.

Präsident BHFF



Hans Brönnimann